



RUHEND- / WIEDERBETRIEBSMELDUNG

Jede Gewerbeberechtigung kann in der Wirtschaftskammer Wien kostenfrei ruhend und auch wieder aktiv gemeldet werden. Dies muss für jede einzelne Berechtigung erfolgen.

Per Mail beim Datenmanagement der Wirtschaftskammer Wien dm@wkw.at mit folgenden Angaben:

- Angabe von Gewerbeinhaber, Gewerbeberechtigung, Standort
- GISA-Zahl (wenn bekannt),
- Datum der gewünschten Wirksamkeit der Meldung,
- Telefon oder Email für Rückfragen.

Achtung: Für Baumeister, Bilanzbuchhalter, Rauchfangkehrer, Versicherungsvermittler, Immobilientreuhänder und das Waffengewerbe bestehen besondere Anzeigepflichten an die zuständigen Behörden!

Gemäß § 93 GewO 1994 ist das Ruhen bzw. die Wiederaufnahme des Gewerbes binnen 3 Wochen der Wirtschaftskammer (Fachorganisation) bekannt zu geben. Seitens der Wirtschaftskammer Wien erfolgt die Meldung darüber an die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS).

Bei Ruhendmeldung ALLER Gewerbeberechtigungen erlischt die Versicherungspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen mit Ende des Kalendermonats, in dem das Ruhen eintritt. **Allfällige bei der SVS in Anspruch genommene Leistungen im Zeitraum des Ruhens werden rückverrechnet!**

Genaue Auskünfte erteilt Ihnen die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)
Wiedner Hauptstraße 84-86
1051 Wien
T 050 808 808.

Verspätete Meldungen können von den Behörden mit Verwaltungsstrafen geahndet werden!

Durch eine Ruhendmeldung endet die Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer nicht und sie bleiben weiterhin im Besitz der Gewerbeberechtigung. Diese darf aber im Zeitraum der Ruhendmeldung nicht ausgeübt werden. Es besteht weiterhin Grundumlagenpflicht, jedoch bei längerer Dauer der Ruhendmeldung in reduziertem Rahmen.

Die Mitgliedschaft endet erst mit Löschung der Gewerbeberechtigung, d.h. durch Zurücklegung bei der Behörde.

**Haben Sie Fragen?
Rufen Sie uns an!
T 01/514 50-1355
dm@wkw.at**

